



Eidgenössische Fremdenpolizei  
Police fédérale des étrangers  
Polizia federale degli stranieri

Nr. 7/75

3003 Bern, den 22. Juli 1975

cn						ca
Datum						23.7
Visa						49
EPD 23. Juli 1975						
Ref. v. B. 35. 51. Tort. 10.						

K r e i s s c h r e i b e n

an die schweizerischen Vertretungen im Ausland  
an die Fremdenpolizeibehörden der Kantone  
an die kantonalen Passbüros und  
an die Grenzposten

v. B. 44. 32. Tort. 0

v. B. 41. 11. Tort. 0

68/70

Neues Abkommen zwischen der Schweiz und Portugal über die  
Aufhebung der Visumspflicht

Sehr geehrte Herren,

Durch Notenaustausch vom 1. Juli 1975 ist zwischen der Schweiz und Portugal ein neues Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Visumspflicht abgeschlossen worden, das jenes vom 17. September 1949 ersetzt. In der Beilage überweisen wir Ihnen den Text dieses Abkommens.

Aufgrund des neuen Abkommens sind portugiesische Staatsangehörige, die sich in die Schweiz und Schweizerbürger, die sich nach Portugal und auf die Madeira- oder Azoreninseln begeben wollen, in Zukunft auch dann von der Visumspflicht befreit, wenn sie beabsichtigen, eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die portugiesischen Staatsangehörigen sind in diesem Falle gehalten, sich vor der Einreise durch Vermittlung der für sie zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder ihres zukünftigen Arbeitgebers eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu beschaffen. Schweizerbürger, die



- 2 -

beabsichtigen, in Portugal erwerbstätig zu sein, haben sich vor der Einreise eine Arbeitsbewilligung zu beschaffen, welche durch den zukünftigen Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde des portugiesischen Arbeitsministeriums einzuholen ist.

Andererseits können sich Schweizerbürger auch weiterhin mit einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nach Portugal sowie auf die Madeira- und Azoreninseln begeben. Ebenso können sich portugiesische Staatsangehörige unter den gleichen Bedingungen in die Schweiz begeben, sofern sie dort nicht erwerbstätig sein wollen.

Das vorliegende Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein. Es tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Aufgrund dieser neuen Regelung lautet Absatz 2 unseres Kreisschreibens Nr. 3/73 vom 2. März 1973 neu wie folgt:

"Wir ersuchen die Fremdenpolizeibehörden der Kantone, inskünftig jeder Zusicherung für einen spanischen oder portugiesischen Arbeitnehmer das Merkblatt des eidgenössischen Veterinärarnes beizulegen".

Ebenfalls abzuändern, bzw. zu ergänzen sind die drei mit Kreisschreiben FREPO Nr. 19/74 vom 28. August 1974 überwiesenen Listen (gelb, rosa, weiss).

Aufgehoben werden hiermit:

- Ziffer 2 des Kreisschreibens EJPD Nr. 535 vom 14. Oktober 1949;
- Kreisschreiben FREPO Nr. 13/69 vom 3. Juli 1969.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI  
Der Direktor,

i.V.

Beilage erwähnt